

Offener Brief der Ortschaft Mattstedt und der Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße
an die zuständigen Behörden des Landkreises Weimarer Land und des Freistaates
Thüringen

„Für eine friedliches und weltoffenes Mattstedt - gegen Extremismus“

Sehr geehrte Frau Landrätin Schmidt-Rose,
sehr geehrter Herr Präsident Roßner,
sehr geehrter Herr Minister Maier,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Ramelow,

vor wenigen Wochen konnte die Ortschaft Mattstedt nach gut 2 Jahren intensiver
Vorbereitung die 800-jährige urkundliche Ersterwähnung unseres Dorfes mit seinen
Einwohnern, Freunden und vielen Gästen feiern.

An der Vorbereitung/ Durchführung haben sich viele Mattstedter Bürger beteiligt und
wir haben auch zahlreiche Unterstützung von Verwaltungen und regionalen
Unternehmen erfahren dürfen. Es war schön, mit anzusehen, wie Bürger miteinander
ins Gespräch und in ein gemeinsames ehrenamtliches Tätigwerden gekommen sind.
Die Mattstedter haben mit diesem Festwochenende gezeigt, wie offen und freundlich
wir sind.

Doch überschattet wurde die Feier von der Nachricht, dass das nächste
„Rockkonzert gegen Überfremdung“ in unserem Dorf stattfinden soll.

Dieses Konzert wurde als Versammlung bei der zuständigen Versammlungsbehörde
in der Kreisverwaltung des Weimarer Landes beantragt.

Wie erschreckend ist doch die Entwicklung der zunehmenden rechtsradikalen
Konzerte im Freistaat Thüringen – wir liegen hier im bundesweiten Schnitt einsam an
1. Stelle.

Wann wollen wir gemeinsam etwas tun, um solche Konzerte wie in Themar,
Kirchheim, Mattstedt und vielen weiteren Orten in Thüringen zu verbieten? Wissen
wir doch, dass diese Veranstaltungen unter dem Deckmantel einer Versammlung nur
dazu dienen, Geld in Unmengen für die rechte Szene zu beschaffen.

Welche Tendenzen wollen wir noch zulassen, für die Zukunft unseres Landes und unserer Kinder? Wann wollen wir endlich mit einer restriktiven Haltung gegen die bekannten Machenschaften etwas unternehmen? Lassen Sie uns die volle Unterstützung der Behörden zuteil werden und verbieten Sie dieses Konzert!

Als Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße und Ortschaft Mattstedt wollen wir deutlich machen, dass in unserem Dorf ein Massenaufmarsch von Neonazis abgelehnt wird. Wir erwarten von den Behörden und den politisch Verantwortlichen, dass sie alle rechtlichen Mittel ausnutzen, um den Feinden einer offenen und demokratischen Gesellschaft die Grenzen aufzuzeigen.

Mattstedt ist ein friedliches und weltoffenes Dorf. Wir betrachten die geplante Durchführung einer solch konflikträchtigen Veranstaltung des Hasses als Angriff auf unsere Werte und als Bedrohung für unsere Heimat. Wenn die Einwohner unsers Dorfes Angst haben um ihr Hab und Gut und ihre körperliche Unversehrtheit, dann ist der Staat gefordert, sie zu schützen.

Eine mit chemischen Altlasten belastete Industriebrache ist kein geeigneter Veranstaltungsort. Die Infrastruktur unseres 500-Seelen-Dorfes mit kleinen Straßen und Gassen ist nicht geeignet, um abertausende Rechtsextreme, Gegendemonstranten und Sicherheitskräfte aufzunehmen. Die Enge der örtlichen Verhältnisse ist nicht geeignet, um zum Schlachtfeld für die Auseinandersetzung von Gruppierungen aus ganz Thüringen und darüber hinaus zu werden.

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Aber es ist nicht das einzige Gut unserer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist. Auch die Bürger Mattstedts haben ein Recht darauf, sicher leben zu können. Auch das garantiert das Grundgesetz. Auf Grund der erkennbaren Umstände, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der geplanten Veranstaltung unmittelbar gefährden, ist in der Güterabwägung die Veranstaltung zu verbieten.

Aus Sicht der Ortschaft gibt es im Detail zahlreiche Gründe für ein solches Verbot der als Versammlung getarnten Veranstaltung:

- Seit Jahren steht der geplante Veranstaltungsort (ehemals Ilmtal-Beier KG) als Industriebrache im Landesentwicklungsprogramm LEP des Freistaates

Thüringen. Ehemalige Mitarbeiter können ein „Lied“ davon singen, wie auf dem Grundstück die Entsorgung erfolgte! Wie kann ein mit chemischen Altlasten kontaminiertes Gelände als Versammlungsort genutzt werden? Hat der Staat nicht auch eine Verantwortung gegenüber den Veranstaltern und den potentiellen Teilnehmern um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden?

- Durch die Lage an der Ilm und die Begrenzung durch einen dicht bewachsenen Hang ergeben sich für den geplanten Veranstaltungsort zahlreiche Probleme, insbesondere im Hinblick auf brandschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche und umwelttechnische Faktoren. Die notwendigen Rettungswege und Zufahrten für Rettungskräfte können genauso wenig garantiert werden, wie eine geordnete Entfluchtung des Geländes im Notfall.
- Die Bevölkerung muss vor der Lautstärke des Konzerts geschützt werden!
- Ferner ist die vor dem Grundstück befindliche Straße wegen einer größeren Baumaßnahme derzeit als offizielle Umleitungsstrecke für den Nachbarort Zottelstedt ausgeschrieben. Wäre eine Durchfahrt für Anwohner während der Veranstaltung überhaupt noch möglich?

- Nach Informationen, die uns vorliegen, hat der Veranstalter die Versammlung für 3.000 Personen angemeldet. Nach Internetinformationen sind bereits mehr als 5.000 Karten verkauft. Außerdem wird mit bis zu 20.000 Besuchern geworben. Wie wird mit diesem Sachverhalt bei der Beurteilung dieser Versammlung umgegangen?
- Wie und in welcher Weise wird der Veranstalter dazu verpflichtet realistische Teilnehmerzahlen anzugeben? Wie wird die Gefahrenprognose daraufhin angepasst? Wie werden Versammlungsbehörde und Polizei reagieren, wenn die Kapazitätsgrenze bei der Teilnehmeranzahl erreicht ist?
- Wie werden Versammlungsbehörde und Polizei reagieren, wenn Verstöße gegen Versammlungsaufgaben nachgewiesen werden? Wie erfolgt ein Schutz der Einwohner Mattstedts insbesondere der direkten Anwohner des Versammlungsortes?
Wie sieht ein ortsspezifisches Konzept für Mattstedt aus, wenn neben den Rechtsrockteilnehmern, sich auch Gegendemonstranten anzeigen?
- Wird die dörfliche Infrastruktur des kleinen Ortes in die Betrachtung der Genehmigungsbehörde einbezogen?

- In der Ortschaft Mattstedt gibt es maximal 50 öffentliche Parkmöglichkeiten für PKW. Im weiteren Umkreis von Mattstedt stehen keine weiteren Parkflächen zur Verfügung. Bei abertausenden Teilnehmern ist mit tausenden PKWs zu rechnen, die eine Parkmöglichkeit benötigen.

Kann die Versammlung mit Verweis auf die eingeschränkte Parkplatzsituation nicht untersagt werden?

- Der Veranstalter hat die Versammlung gemäß dem Versammlungsgesetz als politische Versammlung angemeldet. Er nimmt damit das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch. „Bei einer Versammlung handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der die öffentliche Meinungskundgabe und das Angebot auf Teilhabe an dieser Meinungskundgabe im Mittelpunkt stehen“. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass dieser Zweck ganz in den Hintergrund gedrängt wird und damit der Schutzbereich des Versammlungsrechtes herausfällt (Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 8. November 2013 - 10 B 7448/13 -). Es gibt verschiedene Hinweise darauf, dass der Veranstalter mit vordergründigen Gewinnabsichten handelt. Es werden Eintrittskarten verkauft und der Handel mit Merchandising und szenentypischen Produkten spielt eine übergeordnete Rolle (Belege hierfür sind die bereits durchgeführten Veranstaltungen und die Werbung im Internet).

- Bis heute sind die eigentumsrechtlichen Besonderheiten des geplanten Veranstaltungsortes nicht abschließend geklärt.

- Wieso kann der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Eigentümerin die Vermietung des gesamten Geländes (hintere Freifläche) der ehemaligen Ilmtal Beier KG für eine Versammlung durchführen, wenn, wie im Grundbuch ersichtlich, die ehemalige Ilmtal-Beier KG nicht 100%iger Eigentümer der Grundstücke ist?

Aus Sicht der Ortschaft ist unklar, wie der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Eigentümerin von den weiteren Eigentümern dieser kleinen Grundstücke das Einverständnis für die Vermietung bekommen hat?

Heutzutage werden Landebahnen von großen Flughäfen wegen genau dieser Frage nicht oder erst später gebaut.

- Ferner würde das Betreten der Grundstücke ohne Genehmigung der weiteren Eigentümer eine Straftat gemäß § 123 StGB herbeiführen. Dies würde durch ein nicht ausgesprochenes Verbot der Veranstaltung legitimiert.
- Kann es im Interesse eines Kindes sein, wenn der gesetzliche Vertreter das Grundstück für eine rechtsradikale Veranstaltung hergibt – handelt er dann noch im Sinne des Kindes? Sollte für dieses Rechtsgeschäft nicht sogar die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich sein?

Sehr geehrte Landrätin Schmidt-Rose,
sehr geehrter Herr Präsident Roßner,
sehr geehrter Herr Minister Maier,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident Ramelow,

Sie tragen als gewählte Repräsentanten unserer Gesellschaft eine besondere Verantwortung für das Ansehen der Ortschaften des Landkreises Weimarer Land und des Freistaates Thüringen, insbesondere aber auch für den Schutz der Demokratie sowie der Einhaltung bestehender Gesetze.

Wir fordern Sie auf, im Vorfeld des geplanten Rechtsrockkonzertes konsequent alle Möglichkeiten zu nutzen, um dies zu unterbinden. Dazu gehört aus unserer Sicht auch, dass die Behörden im Landkreis, dem Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Innenministerium kein Schwarzer-Peter-Spiel betreiben nach dem Motto: „Für die Prüfung dieses Aspekts sind wir als Behörde nicht zuständig“. Nur durch eine koordinierte und konsequente Zusammenarbeit der Behörden und das Aufgreifen aller in diesem Brief genannten Aspekte, können Sie unter Beweis stellen, dass unser Rechtsstaat kein zahnlöser Tiger ist, sondern sich zu wehren weiß.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Mattstedt,
der Ortschaftsrat der Ortschaft Mattstedt,
der Bürgermeister der Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße